

LEADER Heckengäu e.V.

Vorläufige Fördersatztabelle 2023-2027

Stand: Jan 2024

**Modul 1
Kommunale Projekte**

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile		
			Träger	Land	EU
01	Kommunale Projekte ¹	-	40%	-	60%

Ziff.	Kommunale Projekte zu privat-gewerblichen und privat-nichtgewerblichen Konditionen	Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
02	Dorferneuerung und -entwicklung			
02 a	Modernisierung	-	60%	40%
02 b	Umnutzung	-	60%	40%
02 c	Baulückenschluss	-	70%	30%
02 d	Anderes	-	60%	40%
03	Dienstleistungen zur Grundversorgung	-	60%	40%
04	Förderung des Tourismus	-	60%	40%
05	Gründung und Entwicklung von Unternehmen			
05 a	Existenzgründung	-	60%	40%
05 b	Existenzfestigung	-	60%	40%
06	Weitere investive und nicht investive Projekte	-	60%	40%

¹ Die Förderung ist auf maximal 360.000 Euro je Projekt begrenzt.

**Modul 2
Private Projekte**

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
07	Dorferneuerung und -entwicklung			
07 a	Modernisierung ²	ELR	60%	40%
07 b	Umnutzung ³	ELR	60%	40%
07 c	Baulückenschluss ²	ELR	70%	30%
07 d	Anderes ⁴	ELR	60%	40%
08	Dienstleistungen zur Grundversorgung ^{5 6} (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)	ELR	60%	40%
09	Förderung des Tourismus ^{5 6} (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)	ELR	60%	40%
10	Gründung & Entwicklung von Unternehmen ^{5 6} (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)			
10 a	Existenzgründung	ELR	60%	40%
10 b	Existenzfestigung	ELR	60%	40%
11	Gemeinwohlorientierte Projekte ohne Beihilferelevanz ⁷	ELR	40%	60%

² Die Förderung ist auf maximal 21.000 Euro je Wohneinheit begrenzt

³ Die Förderung ist auf maximal 52.500 Euro je neu entstehender Wohneinheit begrenzt

⁴ Die Förderung ist auf maximal 52.500 Euro begrenzt.

⁵ Die Förderung ist auf maximal 200.000 Euro je Projekt begrenzt.

⁶ Auf Grundlage der De-Minimis-Regel dürfen die aktuell beantragte Summe sowie die in den letzten beiden Jahren erhaltenen Fördersummen nicht höher als 300.000 Euro sein.

⁷ Die Förderung ist auf maximal 360.000 Euro je Projekt begrenzt.

Modul 3
Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Ziff.	⁸	Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Förder-satz
12	Investitionen für Arten- und Biotopschutz (LPR B und C1)			
12 a	Anträge von Vereinen und Verbänden bei der Förderung der Arbeitsleistung (Handarbeit) ehrenamtlicher Helfer	LPR	70%	30% ⁹
12 b	Anträge von Vereinen/Verbänden	LPR	25%	75%
12 c	Anträge von Landwirten	LPR	5%	95%
12 d	Anträge von Gebietskörperschaften	LPR	45%	55%
12 e	Anträge von Gebietskörperschaften bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹⁰	LPR	25%	75%
12 f	Anträge im Übrigen	LPR	25%	75%
12 g	Anträge von Gebietskörperschaften bei Biotopentwicklung mit Grunderwerb	LPR	45%	55%
12 h	Anträge von Gebietskörperschaften bei Biotopentwicklung mit Grunderwerb bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹⁰	LPR	25%	75%
12 i	Anträge im Übrigen bei Biotopentwicklung mit Grunderwerb	LPR	5%	95%
13	Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege (LPR D3)			
13 a	Anträge von Vereinen und Verbänden bei der Förderung der Arbeitsleistung (Handarbeit) ehrenamtlicher Helfer	LPR	70%	30% ⁵
13 b	Anträge von Vereinen und Verbänden	LPR	25%	75%
13 c	Anträge von Vereinen und Verbänden bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹⁰	LPR	5%	95%
13 d	Anträge von Gebietskörperschaften	LPR	45%	55%
13 e	Anträge von Gebietskörperschaften bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹⁰	LPR	25%	75%

⁸ Auf Grundlage der De-Minimis-Regel dürfen die aktuell in LPR Teil B beantragte Summe sowie die in den letzten beiden Jahren erhaltenen Fördersummen nicht höher als 20.000 Euro sein.

In allen übrigen LPR-Teilen dürfen die aktuell beantragte Summe sowie die in den letzten beiden Jahren erhaltenen Fördersummen nicht höher als 300.000 Euro sein

⁹ 30% des jeweiligen Maschinenringsatzes.

¹⁰ Besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Die Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm des Landes.

13 f	Anträge von Landwirten und natürlichen Personen für Ställe, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen und technische Hilfsmittel	LPR	45%	55%
13 g	Anträge von Landwirten und natürlichen Personen für Sonstiges (einschließlich Weidezäune)	LPR	25%	75%
13 h	Anträge von Landwirten und natürlichen Personen für Sonstiges (einschließlich Weidezäune) bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹⁰	LPR	5%	95%
14	Dienstleistungen für Naturschutz und Landschaftspflege (LPR E1 und E3)			
14 a	Anträge von Gebietskörperschaften	LPR	45%	55%
14 b	Anträge von Gebietskörperschaften bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹⁰	LPR	25%	75%
14 c	Anträge im Übrigen	LPR	25%	75%
14 d	Anträge im Übrigen bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen ¹⁰	LPR	5%	95%

¹⁰ Besonders naturschutzwichtige Maßnahmen: Die Maßnahmen dienen den Zielen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebieten, Nationalpark, Naturdenkmale, Gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG und dem Artenschutzprogramm des Landes.

**Modul 4
Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum**

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
15	Förderung von Investitionen in die Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Unternehmen von Frauen in ländlichen Gebieten	IMF	50%	50%

**Modul 5 (unter Vorbehalt)
Private nicht-investive Vorhaben, die zur Erreichung des Ziels h) des GAP-Strategieplans beitragen**

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
16	Private nicht-investive Vorhaben, die zur Erreichung des Ziels h) des GAP-Strategieplans beitragen	TG 89	40%	60%

**Modul 6
Private Vorhaben, die den Zielen der Prioritäten 1 bis 6 des Art. 5 der ELER-VO entsprechen**

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile	
			Träger	Fördersatz
17	Private Vorhaben, die den Zielen der Prioritäten 1 bis 6 des Art. 5 der ELER-VO entsprechen.	-	40%	60%

**Modul 7
Regionalmanagement**

Ziff.		Quelle Landesmittel	Finanzierungsanteile		
			Träger	Land	EU
18	Regionalmanagement	-	40%	-	60%

Die Gültigkeit der LAG-Beschlüsse wird i.d.R. auf drei Monate befristet.

Die Obergrenze der förderfähigen Kosten eines Projektes wurde auf 700.000 Euro festgesetzt.

Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein unterstütztes Einzelvorhaben der LAG darf grundsätzlich nicht mehr als 20% des Gesamtbudgets der LAG betragen.

Zuwendungen (LEADER-Zuschüsse) unter 5.000 Euro unterliegen der Bagatellgrenze und werden nicht bewilligt. Ausnahmen können durch die zuständige Bewilligungsstelle bei entsprechender Begründung genehmigt werden.